

KODA-News

der Mitarbeiterseite in der Regional-KODA Osnabrück · Vechta

Bericht von der 147. Sitzung der Regional-KODA Osnabrück/Vechta am 17. November 2022 im Ludwig-Windthorst-Haus, Lingen-Holthausen

Ansprechpartner

1. Kirchengemeinden

Claudia Engelmann (VEC)

Küsterin · 49424 Goldenstedt
Tel. 04444 2463
hc.engelmann@ewetel.net

Ansgar Stuckenberg (OS)

Domküster · 49074 Osnabrück
Tel. 0541 318-490
a.stuckenberg@bistum-os.de

2. Pastoraler Dienst

Björn Thedering (VEC)

Pastoralreferent · Neuenkirchen/
Oldenburg
Tel. 01520 8956423
bjoern.thedering@bmo-vechta.de

Johannes Gebbe (OS)

Pastoralreferent · 28277 Bremen
Tel. 0421 62009023
johannes.gebbe@st-marien.de

3. Kirchliche Verwaltung

Thomas Rohenkohl (VEC)

Verwaltungsangestellter · 49377
Vechta
Tel. 04441 872-125
thomas.rohenkohl@bmo-vechta.de

Christiane Balgenort (OS)

Schulsekretärin · 49090 Osnabrück
Tel. 0541 61094-10
christiane.balgenort@
angelaschule-osnabrueck.net

4. Bildung & Beratung

Thomas Schmitz (VEC)

Bildungsreferent · 49377 Vechta
Tel. 04441 872-278
thomas.schmitz@bmo-vechta.de

Peter Klösener (OS)

Bildungsreferent
49124 Georgsmarienhütte
Tel. 05401 8668-17
kloesener@klvhs.de

5. Erziehung & Schule

Dirk Nost (VEC)

Lehrer · 49377 Vechta
Tel. 04471 870-211
dirk.nost@kst-vechta.de

Franciskus Van den Berghe (OS)

Lehrer · 49808 Lingen
Tel. 0591 9011550
franciskus@van-den-berghe.de

6. Gewerkschaftsvertreter

Thorsten Meyer

Philologenverband Niedersachsen ·
49377 Vechta
Tel. 04441 870-211
meyer-vechta@t-online.de

Berater Mitarbeiterseite

Guido Hermes

49808 Lingen
Tel. 0591 6102-300
guido.hermes@bistum-osnabrueck.de

Liebe Kollegin, lieber Kollege,

Die dritte Plenumsitzung der Regional-KODA Osnabrück/Vechta war durch eine Vielzahl von „großen“ und „kleinen“ Beschlüssen bestimmt. So wurde die Tarifeinigung für den Sozial- und Erziehungsdienst (SuE), die bereits im Mai dieses Jahres für den öffentlichen Dienst erzielt worden war, nun auch für die Kolleg*innen im kirchlichen Dienst übernommen. Dabei handelt es sich um eine sogenannte „Aufwertungsrunde“ für den SuE, die neben der Einführung von Regenerationstagen auch Zulagen für viele Mitarbeiter*innen vorsieht. Die letzte Aufwertungsrunde datiert aus dem Jahr 2015 und hatte besonders die Führungskräfte im Blick.

Übernommen wurde auch der Änderungstarifvertrag aus dem Bereich des TV-L für die Lehrkräfte an kirchlichen Schulen. Damit ist u.a. eine Entgelterhöhung von 2,8 Prozent zum 1. Dezember 2022 verbunden.

Für eine weitere Erhöhung der Kilometer-Pauschalen bei der Nutzung eines privaten Kraftfahrzeuges zu dienstlichen Zwecken gab es in der KODA leider nicht die notwendige Mehrheit. Der Kompromiss sieht vor, dass die im Sommer dieses Jahres beschlossenen Werte nun erst einmal bis Juni 2023 gelten. Außerdem setzt sich die KODA für eine Änderung des Bundesreisekostengesetzes ein, um gegen die Versteuerung und Verbeitragung der Kostenerstattung in diesem Bereich vorzugehen.

Verlängert wurde die bisher befristete Regelung zum Fahrradleasing, wobei

es jedoch wiederum nicht gelang, einen Zuschuss der Dienstgeber aus den ersparten Arbeitgeberbeiträgen zur Sozialversicherung zu vereinbaren.

Bis Ende 2023 wurden die Regelungen zur Aufstockung des Kurzarbeitergeldes verlängert. Im Zuge der Überarbeitung der Reisekostenordnung und auch bezüglich der Jahressonderzahlung bei einem Wechsel von einem kirchlichen Arbeitgeber zu einem anderen konnten einige Klarstellungen vorgenommen werden. Außerdem wurden höhere Ausbildungsvergütungen im Bereich der Hauswirtschaft beschlossen.

Als KODA-Mitarbeiterseite schauen wir auf ein Jahr zurück, in dem eine Reihe von wichtigen Beschlüssen gefasst werden konnte, wenn es auch immer wieder Kompromisse bedurfte. Wir bedanken uns herzlich bei allen, die unsere Arbeit durch ihre Tätigkeit als Mitarbeitervertreter*innen, als Vertreter*innen von Berufsgruppen und Berufsverbänden oder als Kolleg*in unterstützt haben!

Nun wünschen wir Ihnen und Euch ein frohes Weihnachtsfest und für das kommende Jahr Gesundheit, bereichernde Erfahrungen und Begegnungen und Gottes Segen!

*Eure / Ihre Mitarbeiterseite
in der Regional-KODA Osnabrück/Vechta*



Beschlüsse

Tarifeinigung Sozial- und Erziehungsdienst übernommen

Die bereits im Mai 2022 erzielte Tarifeinigung für den öffentlichen Dienst zur Aufwertung des Sozial- und Erziehungsdienstes (SuE) wurde jetzt in der KODA für die kirchlichen Mitarbeiter*innen einstimmig übernommen. Die deutliche Verzögerung der Übernahme war der Tatsache geschuldet, dass der Tariftext erst Mitte Oktober vorlag. Wesentliche Inhalte sind nachfolgend skizziert:

Alle SuE-Beschäftigten haben bei einer Fünf- bzw. Vier-Tage-Woche Anspruch auf zwei Regenerationstage im Jahr. Im Fall einer Zwei-Tage-Woche steht ein Regenerationstag zur Verfügung; bei einer Ein-Tages-Woche besteht kein Anspruch auf einen Regenerationstag. Der Antrag auf Gewährung eines Regenerationstages ist vier Wochen vorher in Textform gegenüber dem Arbeitgeber geltend zu machen. Bei der Festlegung der Lage der Regenerationstage sind die Wünsche der Beschäftigten zu berücksichtigen, sofern dem keine dringenden dienstlichen/betrieblichen Gründe entgegenstehen. Regenerationstage, die wegen dringender betrieblicher/dienstlicher Gründe im laufenden Kalenderjahr nicht gewährt worden sind, können bis spätestens zum 30. September des Folgejahres in Anspruch genommen werden. In anderen Fällen verfallen die Tage am Ende eines Jahres. Auch für das Kalenderjahr 2022 können bereits Regenerationstage in Anspruch genommen werden.

Darüber hinaus erhalten Beschäftigte der Entgeltgruppen S 2 bis S 11a eine monatliche Zulage von 130 Euro. Die Zulage für Beschäftigte in den Entgeltgruppen S 11b bis S 12 sowie S 14 und S 15 Fallgruppe 6 beträgt 180 Euro monatlich. Im Fall eines Teilzeitarbeitsverhältnisses wird die Zulage anteilig gewährt.

Ab 1. Januar 2023 besteht die Möglichkeit, die genannten Zulagen in eine Freistellung im Umfang von maximal zwei Arbeitstagen im Jahr zu beantragen. Die Antragsfrist dafür ist jeweils der 31. Oktober des vorherigen Jahres. Für das Jahr 2023 wurde diese Frist auf den 31. Dezember 2022 ausgedehnt. Ab 2023 steht Beschäftigten der Entgelt-



Gerhard Wellmann_pixello.de

gruppen S 8a, S 8b, S 9 und S 11a darüber hinaus eine Zulage in Höhe von 70 Euro zu, falls sie mit einem Zeitanteil von mindestens 15 Prozent mit der Praxisanleitung von Erzieher*innen, Kinderpfleger*innen, Sozialassistent*innen oder Heilerziehungspfleger*innen beauftragt sind. Des Weiteren wurde die Ausbildungsvergütung für Auszubildende in praxisintegrierten Ausbildungsgängen zur bzw. zum Heilerziehungspfleger*in geregelt. Für Leitungen von Kindertagesstätten wurden Maßnahmen zur Stabilisierung der Eingruppierungssituation beschlossen. Künftig wird das Kalenderjahr statt das letzte Quartal des Vorjahres als Bemessungszeitraum für die Ermittlung der Durchschnittsbelegung herangezogen. Außerdem wurde die Quote der Unterschreitung der Gruppengröße ohne Konsequenzen für die Eingruppierung von 5 Prozent auf 7,5 Prozent erhöht. Die in der AVO bisher geltende und gegenüber dem TVöD günstigere Regelung, für die Eingruppierung von Leitungen die Anzahl von Gruppen oder die Durchschnittsbelegung von Plätzen als Grundlage zu nehmen, hat weiterhin Bestand. Ab Oktober 2024 werden die Regelungen zu den Stufenlaufzeiten an die allgemeinen Stufenregelungen im öffentlichen Dienst angepasst. Für diesen Zeitpunkt wurde auch eine Erhöhung der Tabellenentgelte der Entgeltgruppe S 9 vereinbart.

Tarifvertrag für Lehrkräfte übernommen

Einstimmig beschloss die KODA die Übernahme des Änderungstarifvertrags Nr. 12 zum TV-L vom 29. November 2021 in die AVO. Dem lag eine Beschlussempfehlung des Ständigen Ausschusses

Lehrkräfte (StAL) zugrunde. Der Änderungstarifvertrag hat eine Laufzeit vom 1. Oktober 2021 bis zum 30. September 2023. Damit ist eine Erhöhung der Tabellenentgelte um 2,8 Prozent zum 1. Dezember 2022 für die Lehrkräfte an den kirchlichen Schulen wirksam.

Erhöhung der Kilometersätze verlängert und Aufforderungen zur Änderung des Bundesreisekostengesetzes

Zum 1. Juli 2022 hatte die KODA die Kilometerpauschalen bei der Nutzung eines privaten Kraftfahrzeuges zu dienstlichen Zwecken befristet bis zum 31. Dezember 2022 angehoben. Hintergrund waren u.a. die extrem gestiegenen Treibstoffpreise aufgrund des Krieges in der Ukraine.

Somit galt nun eine Erstattung von 0,40 Euro für die Nutzung eines PKW und 0,30 Euro für andere motorgetriebene Fahrzeuge wie z.B. Motorrad oder Moped. Bei Nachweis der entsprechenden Kosten war eine Erstattung bis zu 0,50 Euro je km möglich.

Da mit dem Auslaufen der Entlastungen der Bundesregierung im Bereich der Mobilität die Treibstoffpreise im zweiten Halbjahr erneut angestiegen waren, hatte die Mitarbeiterseite nun einen Antrag auf eine nochmalige Erhöhung der Pauschalen auf 0,50 Euro für PKW- und 0,40 Euro für Zweiräder gestellt. Bis zu 0,60 Euro Erstattung je Kilometer sollte bei entsprechendem Kostennachweis möglich sein.

Eine weitere Erhöhung der Kilometerpauschalen wurde von der Dienstgeberseite jedoch nicht unterstützt. Man verwies u.a. darauf, dass man gegenüber dem öffentlichen Dienst bereits jetzt ein höheres Niveau vorweise. Zudem wolle man die weiteren Entwicklungen im öffentlichen Dienst abwarten. Für Niedersachsen wurde aktuell durch



kids-1093758_1920_pixello.de

ministeriellen Runderlass die Wegstreckenentschädigung befristet bis zum 30. Juni 2023 auf 0,38 Euro angehoben. Ob das auch Einfluss auf die Grenze zur Versteuerung habe, sei jedoch noch nicht bekannt.

Letztlich einigte man sich in der KODA auf den Kompromiss, die derzeitige Regelung zur Wegstreckenentschädigung mit 0,40 Euro für PKW und 0,30 Euro für motorbetriebene Zweiräder (bis zu 0,50 Euro bei Kostennachweis) bis zum 30. Juni 2023 zu verlängern.

Gleichzeitig einigte sich das Plenum auf eine Positionierung, in der die geltenden Regeln zur Versteuerung und Verbeitragung der Kostenerstattung oberhalb von 0,30 Euro je PKW-Kilometer als nicht mehr angemessen kritisiert werden. Über die Katholischen Büros, den Arbeitsrechtsausschuss der Zentral-KODA auf Bundesebene und weitere Kontakte soll auf eine politische Lösung dieses Missstandes über eine Anpassung des Bundesreisekostengesetzes hingewirkt werden. Es ist in den meisten Fällen ein Entgegenkommen von Mitarbeiter*innen, wenn sie ihr privates Kraftfahrzeug für dienstliche Fahrten nutzen. Eigentlich sollte der Dienstgeber ein Dienstfahrzeug zur Verfügung stellen, was jedoch oft nicht vorhanden ist. Hier sollte in Gesprächen zwischen Mitarbeiter*innen und Dienstgeber nach einer Lösung gesucht werden.

Reisekostenordnung überarbeitet

In der Vergangenheit hatte es mit Blick auf die Reisekostenordnung (Anlage 3 AVO) immer wieder Unsicherheiten im Verständnis und in ihrer Anwendung gegeben. Nachdem sich der Fachausschuss Reisekosten intensiv mit einem Antrag der Mitarbeiterseite dazu befasst hat, konnte nun ein Kompromiss beschlossen werden, der ab 1. Januar 2023 gültig ist. Hier ist festgelegt, dass Dienstreisen als an der Dienststätte angetreten oder beendet gelten, wenn sie innerhalb der regelmäßigen Arbeitszeit dort hätten angetreten oder beendet werden können und dies vom Reiseverlauf vertretbar ist. Dies gilt jedoch nicht, wenn Beginn oder Ende der Dienstreise an der Wohnung wirtschaftlicher ist.

Neu wurde aufgenommen, dass im Falle eines mit dem Arbeitgeber vereinbarten dezentralen Arbeitens Dienstreisen an dem mit dem Arbeitgeber vereinbarten Ort angetreten oder beendet werden. Neu ist auch, dass der Antrag zur Erstattung von Reisekosten künftig in Textform zu stellen ist und damit auch ein elektronisch übermittelter Antrag Gültigkeit hat (§ 7 Anlage 3 AVO).

Ergänzend dazu wurde in § 6 Abs. 4A AVO (Allgemeiner Teil), der sich mit der Anrechnung der notwendigen Reisezeit bei Dienstreisen befasst, folgende Ergänzung eingefügt: „Die Dauer der Dienstreise bestimmt sich nach der Abreise und Ankunft an der Dienststätte, es sei denn, sie beginnt oder endet an der Wohnung.“ Somit wurde klargestellt, dass bei der Bestimmung der anrechenbaren Arbeitszeit bei Dienstreisen die realen Fahrzei-



to-go-biking-5178398_1920_pixelio.de

ten zu Grunde gelegt werden.

Möglichkeit zum Fahrrad-Leasing verlängert

Die bisher geltende Regelung, nach der es möglich ist, Bestandteile des Entgelts zum Zweck des Leasings von Fahrrädern umzuwandeln (§ 38B AVO) war bis zum 31. Dezember 2022 befristet. Daher wurde über eine Fortführung in der KODA beraten.

Die Mitarbeiterseite hat angeboten, einer unbefristeten Regelung zuzustimmen, sofern eine Bezuschussung der Leasingkosten durch die jeweiligen Dienstgeber erfolgt. Das wäre möglich, weil diese bei einer Entgeltumwandlung die entsprechenden Arbeitgeberbeiträge für die Sozialversicherungen einsparen.

Einem Zuschuss zum Fahrradleasing wollte die Dienstgeberseite jedoch nicht zustimmen. Somit einigte man sich vorerst auf eine nochmalige Verlängerung der geltenden Regelungen bis zum 31.12.2024.

Regelungen zur Kurzarbeit verlängert

Die aufgrund der Pandemie zum 1. Januar 2021 erstmalig beschlossene Regelung zur Einführung von Kurzarbeit (Anlage 10 AVO) wurde durch einstimmigen Beschluss des KODA-Plenums noch einmal um ein Jahr bis zum 31.12.2023 verlängert. Hintergrund sind die immer noch bestehenden Planungsunsicherheiten bezüglich des Fortgangs der Pandemie. Eine gerichtliche Entscheidung zur korrekten Umsetzung der Anlage 10 steht für den 9. Dezember an. Für diesen Tag ist eine mündliche Verhandlung vor dem Kirchlichen Arbeitsgerichtshof in Bonn angesetzt. Dabei geht es um die Klage der KODA-Mitarbeiterseite, mit der die Dienstgeberseite verpflichtet werden soll, auf eine sachgerechte Umsetzung der Anlage 10 in den Einrichtungen hinzuwirken.

Höhere Ausbildungsvergütungen für die Hauswirtschaft

Die Ausbildungsvergütungen für Auszubildende in der Hauswirtschaft wurden von der KODA durch einstimmigen Beschluss für den Zeitraum vom 01.05.2022 bis 30.04.2023 neu festgesetzt. Grundlage dafür ist der zwischen dem Deutschen Hausfrauenbund und der Gewerkschaft Nahrung-Genuss-Gaststätten im April 2021 abgeschlossene Entgelttarifvertrag für Arbeitnehmer*innen und Auszubildende in Privathaushalten, hauswirtschaftlichen Dienstleistungszentren und Dienstleistungsagenturen.

Die Ausbildungsvergütung beträgt nun im 1. Ausbildungsjahr 790,90 Euro, im 2. Ausbildungsjahr 828,90 Euro und im 3. Ausbildungsjahr 885,80 Euro. Die Jahressonderzahlung beträgt weiterhin 110 Prozent des den Auszubildenden für November zustehenden Ausbildungsentgelts.



big-kitchen-393617_1920_pixelio.de

Klarstellung zur Jahressonderzahlung

Anspruch auf eine Jahressonderzahlung haben Mitarbeiter*innen grundsätzlich dann, wenn sie am 1. Dezember im Arbeitsverhältnis stehen. Kirchliche Mitarbeiter*innen, deren Dienstverhältnis vor dem 1. Dezember endet und die im Anschluss ein Dienstverhältnis bei einem anderen kirchlichen Dienstgeber im Geltungsbereich der AVO eingehen, erhalten jedoch auf Antrag eine anteilige Jahres-

sonderzahlung von ihrem bisherigen Arbeitgeber (§ 20 Abs. 7 AVO).

Hier gab es in der Vergangenheit Unsicherheiten, ob die Regelung auch dann anzuwenden ist, wenn die beiden Beschäftigungen nicht unmittelbar aufeinander folgen. Dazu wurde nun in einer Protokollerklärung erläutert, dass zeitliche Unterbrechungen zwischen den beiden Dienstverhältnissen unschädlich sind, wenn es sich um ein Anschluss-

dienstverhältnis im Geltungsbereich der AVO handelt.



coins-1015125_1920_pixelio.de

Beratungen

Freistellung beim Tod von Geschwistern

Im Fall einer schweren Erkrankung von nahen Angehörigen, u.a. von Geschwistern, sieht die AVO eine Freistellung von Mitarbeiter*innen im Umfang von ein bis vier Arbeitstagen pro Kalenderjahr vor (§ 29 Abs.1 lit. d)).

Im Todesfall von Geschwistern besteht jedoch kein Freistellungsanspruch für Mitarbeiter*innen. Hier hat die Mitarbeiterseite nun den Antrag auf Ergänzung gestellt, der beim Tod einer Schwester oder eines Bruders einen Tag Freistellung vorsieht. In der ersten Beratung dieses Antrages merkte die Dienstgeberseite an, dass man mit einer solchen Ergänzung über die Regelungen des TVöD hinausgehe, was auch schon an anderen Stellen des § 29 AVO der Fall sei.

Die Mitarbeiterseite argumentierte, es dürfe Punkte geben, in denen die AVO

vom TVöD abweiche und damit zeige, dass die familiäre Verbundenheit und Zugewandtheit im kirchlichen Dienst einen besonders hohen Stellenwert habe. Der Antrag wird bei der nächsten Sitzung des Plenums erneut beraten.

Inflationsausgleichsprämie

Arbeitgeber können ihren Beschäftigten aufgrund der aktuellen hohen Inflation Beihilfen oder Unterstützungen bis zu einem Betrag von insgesamt 3.000 Euro steuerfrei und betragsfrei in der Sozialversicherung zukommen lassen. Sie müssen zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn gezahlt werden. Das ist Teil des dritten Entlastungspaketes der Bundesregierung vom 3. September 2022 und gilt für den Zeitraum vom 1. Oktober 2022 bis 31. Dezember 2024.

Die Mitarbeiterseite hat eine mögliche Anwendung der Inflationsausgleichsprämie auch für die Kolleg*innen im kirchlichen Dienst im KODA-Plenum zur Sprache gebracht. Diese Frage soll im Vorfeld der nächsten Plenumssitzung im Tarifausschuss weiter beraten werden.

Im Text benutzte Abkürzungen:

- AVO** Arbeitsvertragsordnung
- EG** Entgeltgruppe
- KODA** Kommission zur Ordnung des Diözesanen Arbeitsvertragsrechtes
- StAL** Ständiger Ausschuss Lehrkräfte
- SuE** Sozial- u. Erziehungsdienst
- TV-L** Tarifvertrag der Länder
- TVöD** Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst

Informationen

Aloys Raming-Freesen verabschiedet

Nach 35 Jahren Mitgliedschaft in der Regional-KODA Osnabrück/Vechta wurde Aloys Raming-Freesen, Leiter der Abteilung Personal und Organisation im Bischöflichen Generalvikariat Osnabrück, von der Kommission verabschiedet. Der Ende Februar 2023 in den Ruhestand gehende Dienstgebervertreter hat in rund 110 KODA-Sitzungen an den Beratungen zur Gestaltung des kirchlichen Arbeits-

vertragsrechtes mitgewirkt und ist das dienstälteste Mitglied der Regional-KODA.

Die KODA-Mitglieder überreichten ihm zur Verabschiedung eine als „Speisekarte“ gestaltete Zusammenstellung von persönlichen Grüßen und Rückblicken und wünschten ihm alles Gute für den nächsten Lebensabschnitt.



Grüße, gute Wünsche und persönliche Rückblicke in Form einer Speisekarte wurden Aloys Raming-Freesen zur Verabschiedung überreicht